

alle Förderkommunen

## Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Boesler  
Gesch.-Z.: 3422-RS-3/04/2019  
Telefon: 03342/42 66 34 07  
Fax: 03342/42 66 76 17  
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
E-Mail: [kathrin.boesler@lbv.brandenburg.de](mailto:kathrin.boesler@lbv.brandenburg.de)

Cottbus, 16.04.2019

### Rundschreiben des LBV Nr. 3/04/2019 Städtebauförderung

hier: **Zwischenabrechnung  
Mittelverwendung und Zinsermittlung**

Anlage: Beispiel Zwischenabrechnung (Blatt A und Blatt C)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gehäufter Anfragen von Gemeinden bei der Erstellung der Zwischenabrechnung und der Zinsermittlung unter Berücksichtigung von Zuwendungsbescheiden mit unterschiedlicher Anteilsfinanzierung (90%, 80%, 66 $\frac{2}{3}$ %) innerhalb einer Gesamtmaßnahme sowie über die Höhe des zu erbringenden Kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) bei der Einstellung von Zinsforderungen in das Treuhand-/Sondervermögen bedarf es der Klarstellung.

Gemäß Nr. 7 NBest-StBauFR`15 ist jährlich zum 31.03. die Zwischenabrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr dem LBV vorzulegen. Gleichzeitig sind die durch die Gemeinde ermittelten Zinsforderungen nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49 a Absatz 3 und 4 VwVfG mitzuteilen.

1. Aufgrund von Sonderkonditionen zur jährlichen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung konnte das LBV in der Vergangenheit sowohl Zuwendungsbescheide mit gemindertem KMA als auch gesonderte Zuwendungsbescheide zur Sicherung von Altbauten bewilligen.

Gemäß Nr. 1.5.1 NBest-StBauFR`15 dürfen bei der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen der Gemeinde im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Zuwendungen sind entsprechend der Bewilligung mit dem festgesetzten KMA zu komplementieren und im Blatt A der Zwischenabrechnung dementsprechend zu erfassen. Auf dieser Grundlage können im Blatt C die verwendeten Städtebauförderungsmittel bei den jeweiligen Rechnungen nachgewiesen werden. Eine Zuordnung der verausgabten Städtebauförderungsmittel zu den einzelnen Zuwendungsbescheiden ist in den Zwischenabrechnungen - bis auf die SI-Zuwendungsbescheide<sup>1</sup> - entbehrlich (Gesamtmaßnahmenprinzip). Nachgewiesen wird die Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandenen Städtebauförderungsmittel (vgl. Zwischenabrechnung Blatt A: „insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandene Kassenmittel“).

Im Blatt C der Zwischenabrechnung, welches die Basis für die Zinsermittlung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49a Abs. 4 VwVfG bildet, sind entsprechend den Mittelauszahlungen durch die Bewilligungsbehörde die Zuwendungen einnahmeseitig durch die Gemeinde zu erfassen. Gemäß dem zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag ist der Zuwendungsanteil (Bund/Landmittel) des jeweiligen Rechnungsbetrages bei den Ausgaben zu ermitteln. Dabei ist es ggf. notwendig, einzelne Rechnungen zu teilen und unterschiedliche Anteilsfinanzierungen (90%, 80%, 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%) zu verwenden – vgl. Anlage, Zwischenabrechnung Blatt C.

Abweichend davon sind Zuwendungen aus den SI-Zuwendungsbescheiden explizit für die im Umsetzungsplan bestätigten Sicherungsmaßnahmen zu verwenden. Das bedeutet, dass Rechnungen dieser Einzelvorhaben mit einer Anteilsfinanzierung von 90 % im Blatt C nachgewiesen werden - vgl. Anlage, Zwischenabrechnung Blatt C.

---

<sup>1</sup> Zuwendungsbescheide, die ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude (B.4.5.7 StBauFR`15) bewilligt wurden. Die Anteilsfinanzierung beträgt 90%.

2. Die durch die Gemeinden ermittelten Zinsforderungen wurden/werden durch die Bewilligungsbehörde mit dem Bescheid zur Zwischenabrechnung geltend gemacht. Entsprechend der Meldung der Gemeinden konnte/kann die Zinsforderung dem Land erstattet oder ergänzt um den kommunalen Miteleistungsanteil in das Treuhand-/Sondervermögen der Gesamtmaßnahme eingestellt werden.

Ins Treuhand-/Sondervermögen eingestellte Zinsbeträge sind wie neu ausgereichte Zuwendungen im Programmbereich gemäß Nr. 6.8 StBauFR 2015 (Regelanteilsförderung) zu behandeln. Dementsprechend ist der KMA zu erbringen. Diese Verfahrensweise gilt unabhängig vom Ausgangszuwendungsbescheid, aus dem die Zinsforderung entstanden ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Dezernates 34 - Mittelverwendung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.